

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 515/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
12. Oktober 1966

Beklagte und Revisionsklägerin,

RegObersekretär
als Urk. Beamter
der Gesch.Stelle

gegen

Klägerin und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. August
1966 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	P e n q u i t t
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	S c h m i t t ,
Bundesrichter	D r . E c k e r ,
Bundessozialrichter	W e b e r ,
Bundessozialrichter	D r . H a t e s a u l

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom
21. Oktober 1963 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird
insoweit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen, als die Beklagte
zur Rentenzahlung in einer Höhe verurteilt worden ist,
die über den im Bescheid vom 15. Januar 1965 angegebenen
Zahlbetrag hinausgeht.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt in vollem Umfange dem
Landessozialgericht vorbehalten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Ehemann der Klägerin, der Versicherte, war 1925 von seinem damaligen Arbeitgeber nach Amerika entsandt worden. Von 1930 bis zu seinem Tode im Jahre 1964 lebte er in Kanada. 1936 hatte er die kanadische Staatsangehörigkeit erworben. Mit Bescheid vom 20. Juni 1962 erkannte die Beklagte dem Versicherten das Altersruhegeld vom 1. Januar 1958 an in monatlicher Höhe von 213,- DM zu, lehnte aber gleichzeitig die Zahlung der Rente ab, weil der Versicherte nicht Deutscher sei und sich freiwillig gewöhnlich außerhalb des Geltungsbereichs der Reichsversicherungsordnung (RVO) aufhalte (§ 1315 Abs. 1 Nr. 1 RVO).

Der Versicherte erhob Klage. Er leugnete die Freiwilligkeit seines Auslandsaufenthalts und machte dazu geltend: Nach Vollendung des 70. Lebensjahres könne ihm vernünftigerweise die Rückkehr nach Deutschland und damit in eine ihm längst fremd gewordene Welt nicht angesonnen werden. In Kanada bewohne er ein eigenes Haus, erspare also Mietaufwendungen und beziehe die old age pension in einem Umrechnungswert von 240,- DM. Da in Kanada ein Überangebot an Wohnungen bestehe, seien von einem Verkauf oder einer Vermietung seines Hauses keine angemessenen Beträge zu erhoffen. In Deutschland müsse er sich dagegen neu einrichten und für die Beschaffung einer neuen Wohnung erhebliche Beträge aufbringen. Dazu stehe das zu erwartende, das Existenzminimum nur wenig übersteigende Renteneinkommen in keinem tragbaren Verhältnis. Hinzu komme die Pflegebedürftigkeit seiner kranken Ehefrau, die in Kanada von der Tochter betreut werde. - Mit der Klage begehrte er die Verurteilung der Beklagten zur Auszahlung der Rente. Das Sozialgericht (SG) und das Landessozialgericht (LSG) gaben der Klage statt (Urteile vom 25. April 1963 und 21. Oktober 1963).

- 3 -



- 3 -

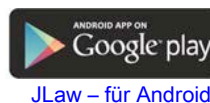
Die Beklagte legte - die von dem LSG zugelassene - Revision ein. Sie meinte zunächst, die von dem Versicherten vorgebrachten Gründe ließen ein Abwägen des Für und Wider seiner Rück siedlung nach Deutschland erkennen. Daraus habe er den für ihn vorteilhaftesten Schluß gezogen. Entscheidend müsse jedoch sein, daß er sich in jungen Jahren für ein Leben im Ausland entschieden habe. Ein Verlassen Kanadas sei für ihn nicht absolut unvernünftig und schlechthin unzumutbar. Er bleibe deshalb freiwillig in diesem Lande. - Die Beklagte änderte ihre Rechtsauffassung jedoch, nachdem das Bundessozialgericht (BSG) am 27. Mai 1964 (SozR Nr. 2 zu § 1318 RVO) entschieden hatte, auch die Rente eines Ausländers, der sich unfreiwillig im Ausland aufhalte, könne von der Rechtsfolge des Ruhens betroffen werden, und zwar insoweit, als diese Rente auf Versicherungs- und Ausfallzeiten entfalle, die nicht im Geltungsbereich der RVO zurückgelegt seien. In Befolgung dieser Rechtsprechung erließ die Beklagte am 15. Januar 1965 einen neuen Bescheid, nahm Unfreiwilligkeit des Auslandsaufenthalts an, willigte aber lediglich in eine Rentenauszahlung von monatlich 13,70 DM ein mit der Begründung, daß im übrigen die Rente auf Versicherungszeiten beruhe, die außerhalb des Geltungsbereichs der RVO (Bundesgebiet) zurückgelegt seien. Sie beantragt nunmehr, unter Aufhebung der angefochtenen Urteile die Klage abzuweisen, soweit sie zur Zahlung des Altersruhegeldes in einem Betrage verurteilt worden ist, der über die im Bescheid vom 15. Januar 1965 errechnete Höhe hinausgeht.

Die Klägerin, die als Rechtsnachfolgerin des verstorbenen Versicherten das Verfahren fortsetzt (§ 1288 Abs. 1 RVO), beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Revision ist zulässig und hat Erfolg.

Die Klage ist abzuweisen, soweit die Beklagte mit dem im gegenwärtigen Rechtszuge erlassenen Bescheid den Einwand des Ruhens der Rente fallengelassen und die entsprechenden Rentenbeträge gezahlt hat. In diesem Umfange hat sich der ursprüngliche Verwaltungsakt erledigt.

Wegen des anderen Teils der Klage ist der Rechtsstreit noch nicht zur abschließenden Entscheidung in der Sache selbst reif. Das LSG hätte die Beklagte nicht ohne weiteres uneingeschränkt zur Rentenauszahlung verurteilen dürfen; es hätte prüfen müssen, ob der Befriedigung des Anspruchs nicht noch andere gesetzliche Hindernisse außer den bis dahin erörterten entgegenstanden. Denn auch dann, wenn der Versicherte - wie die Beklagte nunmehr annimmt - sich unfreiwillig im Ausland aufgehalten hat, entfällt damit lediglich das Ruhen der Rente gemäß § 1315 Abs. 1 Nr. 1 RVO, nicht aber schlechthin jedes Ruhen. Vielmehr kann in diesem Falle die Leistungseinschränkung des § 1318 RVO eingreifen (dazu BSG SozR Nr. 2 zu § 1318 RVO). Danach muß der Anspruch unerfüllt bleiben, soweit sich in der Rente Versicherungszeiten niederschlagen, die nicht im gegenwärtigen Geltungsbereich der RVO (§ 1323 RVO) zurückgelegt worden sind.

Für dieses Ergebnis ist es unerheblich, daß die Beklagte sich nicht schon in dem angefochtenen ursprünglichen Bescheid, sondern erst in diesem Rechtszuge auf das teilweise Ruhen der Rente wegen der Berücksichtigung von Fremdbeiträgen berufen hat. Das Ruhen der Rente tritt ohne jede Verlautbarung durch den Versicherungsträger von selbst ein, wenn ein Grund, der kraft Gesetzes das Ruhen auslöst, verwirklicht ist. Der erst später, während des Revisionsverfahrens ergangene und auf § 1318 RVO gestützte Verwaltungsakt stellt insoweit keine rechtsändernde Entscheidung dar.

- 5 -



- 5 -

dung der Verwaltung dar, sondern ist lediglich die Mitteilung darüber, daß, von welchem Zeitpunkt an und in welchem Ausmaß, der Rentenberechtigte - nach Ansicht der Beklagten - keinen Zahlungsanspruch gehabt habe.

Ob nun der gegenwärtige Fall der Vorschrift des § 1318 Abs. 1 Nr. 1 RVO unterzuordnen ist, kann im Revisionsverfahren nicht entschieden werden, weil das LSG nicht festgestellt hat, in welchem Ausmaß der Versicherte Versicherungszeiten außerhalb des Geltungsbereichs der RVO verbracht hat. Damit der Sachverhalt in dieser Richtung geklärt wird, ist das Berufungsurteil aufzuheben und der Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Einer erneuten Berufungsverhandlung bedarf es auch aus folgendem Grunde. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, es folge bei seiner Entscheidung den Grundsätzen, die das BSG zur Freiwilligkeit eines Auslandsaufenthalts entwickelt hat (BSG SozR Nr. 1 zu § 1283 RVO aF). Dem kann nur zum Teil zugestimmt werden. Das Berufungsgericht hält es für unbeachtlich, daß ein Versicherter zur Zeit der Rentenberechtigung nicht mehr nach Deutschland zurückfinden wolle, wenn er nur bei verständiger Würdigung aller Umstände einen solchen Willen auch ernsthaft nicht mehr verfolgen könnte. Damit hat das Berufungsgericht praktisch nur die objektiven Umstände des Falles - die zum Verbleiben im Ausland führende "Zwangslage" -, nicht aber auch die individuelle Einstellung des Versicherten erörtert.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Daß Neigung und Wunsch des Versicherten mit der Macht der ihn beherrschenden Verhältnisse übereinstimmen können, will das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang nicht gelten lassen. Es folgt damit einer Rechtsauffassung, die zwar in der ersten Zeit nach dem letzten Kriege vielfach vertreten worden ist, nicht mehr aber in dem oben erwähnten Urteil des BSG. Das BSG hat es als ausschlaggebend bezeichnet, daß der Auslandsaufenthalt des Versicherten auf seinem eigenen freien und demnach nicht durch äußere Umstände erzwungenen Willen beruht. "Erst wenn sich ergibt, daß ohne Berücksichtigung angeblich zwingender, äußerer Einflüsse der Wille zur Rückkehr vorliegt oder doch anzunehmen ist, daß der Berechtigte ohne jenen "Zwang" gewillt wäre, in das Inland zurückzukehren, entsteht überhaupt die weitere Frage, ob der jener Einflüsse wegen letztlich auf ein Verbleiben im Ausland umgebogene Wille immer noch frei oder als unfrei, also als erzwungen anzusehen ist".

Hiernach werden - falls sich der neue Bescheid der Beklagten nicht schon aus § 1318 Abs. 1 Satz 1 RVO rechtfertigt - zusätzlich Nachforschungen in bezug auf das Einverständnis des Versicherten mit seinem Verbleib in Kanada anzustellen sein.

Gegenstand der neuen Berufungsverhandlung wird nicht nur der Sache, sondern auch der Form nach der zweite - während des Revisionsverfahrens ergangene - Verwaltungsakt der Beklagten sein (vgl. BSG 9, 78), wenn anzunehmen ist - was zu entscheiden dem Berufungsgericht obliegt -, daß der spätere den früheren Verwaltungsakt abgeändert oder ersetzt hat (vgl. dazu BSG 5, 158, 162; SozR Nr. 5 und 12 zu § 96 SGG).

- 7 -



- 7 -

Das Berufungsgericht wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)